



INHALT:

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2021/2022

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2021/2022

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Nil-, Grau- und Kanadagänse wird vom 17.01.2022 bis 15.02.2022 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:

- Gemeinschaftsjagdrevier Baar
- Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
- Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
- Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
- Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
- Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
- Gemeinschaftsjagdrevier Menning
- Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rotteneck
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach I
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach II
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Wöhr
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgaden
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 - Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
 - Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun

Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
 Eigenjagdrevier Reisinger
 Eigenjagdrevier Schielein
 Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) nicht durchgeführt werden.

3. Die Ausnahme gilt für den Zeitraum vom 17.01.-15.02. nicht in Bereichen von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wiesenbrütergebieten. Der Jagdausübende hat sich in eigener Verantwortung über deren Lage zu informieren. Die Flächen sind in Karten der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellt.
4. Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen.
Der Freizeittourismus ist zu beachten.
5. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
6. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 4 dieses Bescheides wird angeordnet.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Nil-, Grau- und Kanadagänse. Die Populationen wachsen jährlich um ca. 20%. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

Zudem besteht durch die hohe Anzahl von Nil-, Grau- und Kanadagänsen auch die Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) in Manching.

II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Zur Wildschadensverhütung erscheint unumgänglich, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Nil-, Grau- und Kanadagänse, die sich in den Weihergebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht annähernd gefährdet ist.

Der Nil-, Grau- oder Kanadagansabschuss darf ab 1. August bis 15. Januar ausgeübt werden (Jagdzeiten). Faktisch erstreckt sich somit die Jagdausübungszeit auf Nil-, Grau- und Kanadagänse im Landkreis Pfaffenhofen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Februar.

Die Ausnahmen konnten erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Nil-, Grau- und Kanadagänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

Die Schäden werden durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern und reifen Samen verursacht. Betroffen sind hauptsächlich Getreide und Mais. Die betroffenen Felder werden von den Gänsen z.T. völlig abgefressen. Örtlich haben die Schäden ein Ausmaß angenommen, dass sie der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können. Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs der WTD durch die Abschüsse zu vermeiden, war eine Regelung notwendig, dass der Abschuss nicht während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden darf, damit die aufgescheuchten Vögel während der Bejagung nicht den aktiven Flugbetrieb zusätzlich gefährden.

Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung und zur Verminderung der Gefahr des Vogelschlags unumgänglich ist, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen und die Verminderung der Gefahr des Vogelschlags vorrangig.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Postfachanschrift: Postfach 14 51, 85264 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hausanschrift: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

3. ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

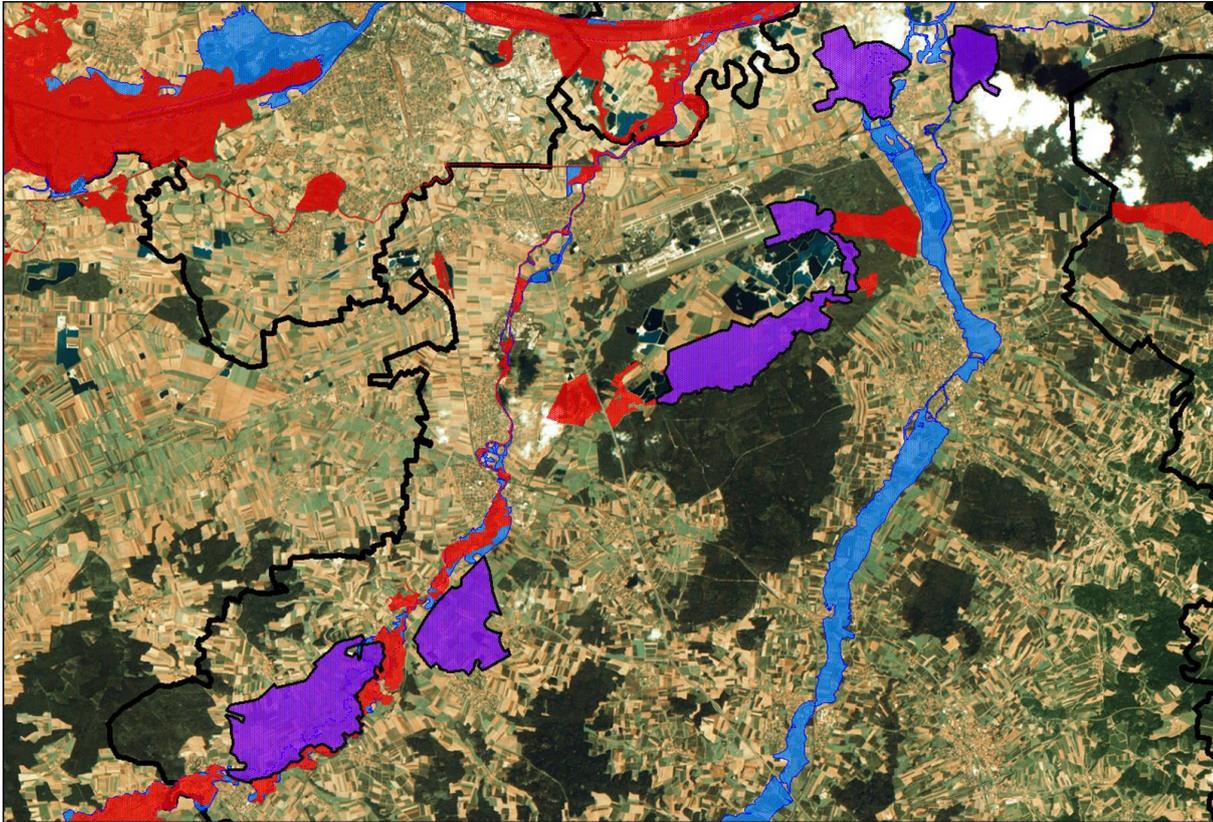
Pfaffenhofen a.d. Ilm, 14.01.2022

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 18.01.2022

Anlagen zur Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2021/2022

Anlage Wiesenbrütergebiete:



Anlage FFH und Naturschutzgebiete:

